

**OV St. Wendel: Änderungsantrag zum  
Antrag Änderung der Landessatzung vom OV Schmelz, Jose Rodriguez  
u.a.**

Zusätzlich zu dem beantragten neuen Absatz wird davor ein neuer Absatz 7 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 12 (7) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Landesvorstandes endet mit Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Landesvorstandes, durch Rücktritt oder Tod. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Absatz 3, Satz 4 bleibt unberührt. Sie endet außerdem durch eine rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss, Amtsenthebung oder dem Ruhen der Mitgliederrechte nach § 5, Abs. 1.“

Der beantragte neue Absatz 7 wird zum neuen Absatz 8.

Die Formulierung der ersten Alternative wird wie folgt gefasst:

„dem Vorstand weniger als 50% seiner ursprünglichen Mitgliederzahl angehören oder“.

Die Alternative „weniger als 50% Mitglieder ihren Aufgaben nachkommen können oder“ wird gestrichen, der zweiten Alternative wird das Wort „oder“ angefügt.

Alle nachfolgenden Sätze werden durch den Satz „In einem solchen Fall ist innerhalb von vier Wochen ein Landesparteitag einzuberufen, der den gesamten Landesvorstand neu wählt.“ ersetzt.

Der geänderte Antrag lautet dann wie folgt:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

#### § 12 (7) NEU

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Landesvorstandes endet mit Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Landesvorstandes, durch Rücktritt oder Tod. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Absatz 3, Satz 4 bleibt unberührt. Sie endet außerdem durch eine rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss, Amtsenthebung oder dem Ruhen der Mitgliederrechte nach § 5, Abs. 1.

#### § 12 (8) NEU

Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn:

- \* dem Vorstand weniger als 50% seiner ursprünglichen Mitgliederzahl angehören oder
- \* dem geschäftsführenden Vorstand weniger als 50 % der Mitglieder angehören oder
- \* wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist innerhalb von vier Wochen ein Landesparteitag einzuberufen, der den gesamten Landesvorstand neu wählt.

Begründung:

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht ordentlich geregelt. Dies sollte zur Rechtssicherheit erfolgen, insbesondere sollte ein Austritt nur schriftlich erfolgen können, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Die Formulierung weniger als 50% Mitglieder ist unklar und sollte daher klargestellt werden, dass es um die ursprüngliche Mitgliederzahl geht.

Es ist unklar, wie genau bestimmt werden soll, welche Mitglieder ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können. Da sich der Landesvorstand für handlungsunfähig erklären kann und darüber hinaus jederzeit eine Abwahl möglich ist, ist diese unklare Formulierung zu streichen.

Regelungen für eine kommissarische Geschäftsführung braucht es nicht, Absatz 3, Satz 4 regelt, dass die Mitglieder des Landesvorstands die Geschäfte kommissarisch weiterführen, dies wird auch durch die Ergänzung in Absatz 7 klargestellt. In einer solchen, eher außergewöhnlichen, Situation sollte grundsätzlich eine Neuwahl des gesamten Landesvorstandes stattfinden, um eine ausreichende Legitimation zu erhalten und erneut volle zwei Jahre Amtszeit zu ermöglichen.

Für den Ortsverband St. Wendel

Sören Bund-Becker